

Ordnung zur Durchführung des Verfahrens "Anerkannter Beratender Meteorologe"

Präambel

Seit Mitte der 1990er Jahre führt die DMG ein Anerkennungsverfahren für beratende Meteorologen durch, das zur Sicherung der Qualität meteorologischer Gutachten beitragen soll. Die DMG möchte damit die Notwendigkeit einer fundierten Ausbildung auf meteorologischem Gebiet als Grundlage für qualifizierte meteorologische Gutachten unterstreichen.

Die formale Anerkennung durch die DMG soll Auftraggebern von meteorologischen Gutachten die Möglichkeit geben, Sachverständige auszuwählen, die auf Grund von Ausbildung, Erfahrung und persönlicher Kompetenz zur Beratung bei meteorologischen Fragestellungen aus bestimmten Themenkomplexen besonders geeignet sind.

In den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen alle Einzelpersonen, die als Dienstleister im Bereich meteorologischer Fragestellungen tätig sind. Der Begriff Meteorologie schließt dabei immer auch die Klimatologie und die Luftchemie mit ein. Zu den Anwendungsbereichen zählen insbesondere:

- Ausbreitung von Luftbeimengungen
- Luftqualitätsstudien und –gutachten
- Umweltverträglichkeitsstudien
- Klimagutachten, auch zum Klimawandel
- meteorologische Sachverständigengutachten (z.B. im Auftrag von Versicherungen)
- weitere Aufgaben, die meteorologischen Sachverstand voraussetzen.

Auf der Basis dieser Richtlinie können sich alle Personen anerkennen lassen, die zeitweilig oder dauerhaft in den oben genannten Anwendungsgebieten arbeiten und die die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Das Verfahren besteht aus der Anerkennungsphase und einer auf Antrag im dreijährigen Abstand wiederholten Verlängerung des Anerkennungszeitraums.

Antragstellende Personen müssen nicht in Deutschland ansässig sein.

I. Voraussetzungen für eine Anerkennung als beratender Meteorologe durch die Deutsche Meteorologische Gesellschaft sind:

1. Ein mit Erfolg abgeschlossenes Universitätsstudium (Diplom oder Master in Meteorologie) oder eine Promotion im Fach Meteorologie oder ein mit Erfolg abgeschlossenes Universitätsstudium in einem verwandten Diplom- oder Master-Studiengang mit für die beantragte Anerkennung gleichwertigen Fachkenntnissen in der Meteorologie. Neben

gründlichen Kenntnissen auf dem speziellen Arbeitsgebiet ist breites fachliches Wissen und ein vertieftes Verständnis meteorologischer Prozesse unabdingbar.

2. Liegt ein Abschluss eines Studiums in einem anderen naturwissenschaftlichen Fach (Diplom oder Master) vor, so kann in Ausnahmefällen eine mindestens zehnjährige Tätigkeit in Forschung und Beratung in dem beantragten Teilgebiet anerkannt werden, wenn diese Tätigkeit zusätzlich durch technisch-wissenschaftliche Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren nachgewiesen wird.
3. Eine fünfjährige praktische Tätigkeit im Bereich der Meteorologie. Auf diese fünf Jahre können Promotion und zweites Staatsexamen mit je einem Jahr angerechnet werden. Eine Diplom- oder Masterarbeit in Meteorologie oder in einem verwandten Studienfach mit vergleichbaren Fachkenntnissen der Meteorologie kann mit einem halben Jahr angerechnet werden. Für die Anerkennung der praktischen Erfahrung und für die Anrechnung der erwähnten Prüfungsleistungen ist maßgeblich, dass bei diesen Tätigkeiten Erfahrungen auf dem Gebiet gewonnen wurden, für das die Anerkennung als beratender Meteorologe beantragt wird.
4. Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für das jeweilige Anwendungsgebiet (Abstand zwischen zwei Fortbildungsveranstaltungen nicht länger als drei Jahre). Die Voraussetzung entfällt, wenn der letzte qualifizierende Abschluss weniger als fünf Jahre zurückliegt.
5. Die Kenntnis der für das jeweilige Anwendungsgebiet relevanten gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien (z.B. TA Luft, VDI-Richtlinien, Normen).
6. Der Bewerber benennt das Teilgebiet/die Teilgebiete der Meteorologie, für das/die er die Anerkennung wünscht.
7. Der Bewerber verpflichtet sich, die erforderlichen Unterlagen der DMG zur Verfügung zu stellen und zu kennzeichnen, welche Informationen an die in den Anerkennungsprozess einbezogenen Personen weitergegeben werden dürfen.
8. Der Bewerber erklärt sein Einverständnis zur Veröffentlichung seiner Anerkennung in der Mitgliederzeitschrift und auf der Webseite der DMG.

II. Richtlinien für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens

1. Das Präsidium der DMG setzt einen Programmausschuss ein, der sich in den Anerkennungsausschuss und den Beschwerdeausschuss gliedert, die jeweils aus mindestens drei Personen bestehen. Jedem der beiden Ausschüsse müssen ein Vertreter aus dem Hochschulbereich, ein Angehöriger einer Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden und ein praktizierender Meteorologe angehören. Der Anerkennungsausschuss behandelt Anträge zur Anerkennung als Beratender Meteorologe. Der Beschwerdeausschuss prüft eventuelle Beschwerden.
2. Die beiden Ausschussvorsitzenden und ihre Stellvertreter werden vom Präsidium bestimmt. Die Amtszeit der Ausschüsse beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Ausschüsse können weitere Personen hinzuzuziehen.

3. Soweit Mitglieder dieser Ausschüsse oder der Prüfgruppe im Einzelfall befangen sind, dürfen sie an Beschlüssen nicht mitwirken.
4. Antragsteller richten ihre Bewerbung an den Vorsitzenden des Anerkennungsausschusses der DMG. Vollständige Bewerbungsunterlagen enthalten:
 - a) Kopien der Abschlusszeugnisse bei Diplom- oder Master-Meteorologen; bei anderen Studiengängen sind zusätzlich stützende Nachweise für die Gleichwertigkeit erforderlich.
 - b) Lebenslauf mit Darlegung der Berufserfahrungen; hier ist ggf. ebenfalls die mehr als 10-jährige praktische Tätigkeit im Sinne der Voraussetzungen, Punkt 2, nachzuweisen.
 - c) Mindestens zwei ggf. anonymisierte Arbeitsbeispiele.
 - d) Unterlagen, die Aussagen zu den Pkt. 4.-6. liefern.
 - e) Die Namen von mindestens drei Referenzpersonen, die eine vertrauliche Stellungnahme zur Person des Antragstellers machen können.

Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln, vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren und – soweit nicht im weiteren Verlauf benötigt - nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens zu löschen bzw. zu vernichten.

5. Der Vorsitzende des Anerkennungsausschusses nimmt die Bewerbungen an, prüft auf formale Vollständigkeit und holt von den im Antrag angegebenen Referenzen möglichst drei schriftliche Stellungnahmen zur Person des Antragstellers ein. Parallel werden die Antragsunterlagen an mindestens zwei weitere Mitglieder des Anerkennungsausschusses zur Begutachtung versandt. Ggf. werden weitere vertrauliche Gutachten oder Auskünfte eingeholt. Die Verfahren werden so weit möglich vertraulich durchgeführt.
6. Bei der Bewerbern, die statt des Diploms, des Masters oder der Promotion in Meteorologie verwandte Universitätsabschlüsse haben, prüft der Anerkennungsausschuss die Gleichwertigkeit der Ausbildung bzw. die durch eine mind. 10-jährige praktische Tätigkeit auf dem Bewerbungsgebiet erreichte Expertise. Dabei ist auf ausreichend breite Kenntnisse der Meteorologie zu achten.
7. Wenn mindestens zwei Stellungnahmen und zwei Bewertungen vorliegen, berät der Anerkennungsausschuss im Umlaufverfahren.
8. Der Anerkennungsausschuss empfiehlt, in der Regel innerhalb von 6 Monaten einstimmig die Fortführung, oder das Ruhenlassen des Verfahrens oder die Ablehnung des Antrags und informiert den Ersten Vorsitzenden der DMG.
9. Bei positivem Ausgang des Verfahrens stellt der Erste Vorsitzende der DMG dem Bewerber das Anerkennungsschreiben aus, in dem die Arbeitsgebiete genannt sind, auf die sich die Anerkennung bezieht. Bei einer Ablehnung der Anerkennung oder Ruhenlassen des Antrags teilt der Vorsitzende des Anerkennungsausschusses dem Bewerber seinen Beschluss mit der Angabe von Gründen mit.
10. Der Antrag auf Anerkennung als Beratender Meteorologe ist dreijährlich zu erneuern. Der formlose Erneuerungsantrag muss Angaben über die berufliche Tätigkeit der letzten drei Jahre, mindestens zwei einschlägige anonymisierte Arbeitsbeispiele und ggf.

Referenzen enthalten. Die Antragsteller erhalten im Fall einer erfolgreichen wiederholten Anerkennung eine schriftliche Bestätigung als Anlage zur Erstaussstellung der Urkunde.

11. Bei negativem Ausgang des Verfahrens kann der Bewerber schriftlich mit der Angabe von Gründen Einspruch gegen das Verfahren beim Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses einlegen. Der Beschwerdeausschuss prüft das Verfahren auf Mängel und bestätigt oder korrigiert die Entscheidung und teilt dem Bewerber das Ergebnis schriftlich unter Angabe von Gründen mit.
12. Die für die Durchführung des Verfahrens anfallenden Kosten trägt der Bewerber.
13. Erlischt die Anerkennung auf Antrag des Betreffenden, durch Aberkennung oder durch Todesfall, so werden nur Name, Arbeitsgebiete, Dauer der Anerkennung und Grund des Ausscheidens gespeichert und die sonstigen Unterlagen zu dem Verfahren in den Akten gelöscht.
14. Die Anerkennung kann bei mehrfachen Verstößen gegen die Verpflichtung für "Anerkannte Beratende Meteorologen" aberkannt werden. Begründete Beschwerden gegen Anerkannte Meteorologen der DMG müssen schriftlich an den Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses der DMG für Anerkennungsverfahren gerichtet werden. Der Beschwerdeausschuss prüft die Beschwerde und fordert die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, zu einer Stellungnahme auf. Die Beschwerdestelle erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag und legt ihn dem Präsidium der DMG zur Entscheidung vor.
15. Die DMG gestattet zurzeit die folgenden Formulierungen:
 - a) „Anerkannter Beratender Meteorologe DMG“,
 - b) „Durch die Deutsche Meteorologische Gesellschaft als Beratender Meteorologe für das Arbeitsgebiet anerkannt.“

III. Verpflichtungen für „Anerkannte Beratende Meteorologen“.

1. Der „Anerkannt Beratende Meteorologe“ verpflichtet sich, seine Tätigkeit auf anerkannte wissenschaftliche Prinzipien zu gründen und wissenschaftlich anerkannte Methoden zu benutzen.
2. Der „Anerkannt Beratende Meteorologe“ verpflichtet sich zur Einhaltung der hier formulierten Richtlinien und zur Information gegenüber der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft, wenn sich an den Voraussetzungen etwas ändert, die zu seiner Anerkennung als Beratender Meteorologe geführt haben.
3. Er verpflichtet sich, sich bei seiner Tätigkeit als „Anerkannter Beratender Meteorologe“ nur in der Form auf die Deutsche Meteorologische Gesellschaft zu beziehen, wie ihm dies durch das Präsidium gestattet wurde.